



Handout
„Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV“
Maßnahmen zur Bekämpfung der Corona-Krise

1. Förderziel und Förderzweck

Zur Abmilderung der Folgen der Corona-Pandemie und zur Stärkung der Zukunftsfähigkeit des Landes wurde von der Landesregierung Förderprogramme im Bereich des kommunalen Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) beschlossen. Teil dieses Paketes ist das Sonderprogramm kommunale Verkehrsinfrastruktur ÖPNV, welches mit 50 Mio. EUR dotiert und bis Ende 2021 befristet ist.

2. Gegenstand der Förderung

Fördergegenstände sind:

- a) Modernisierung von Haltestellen im kommunalen ÖPNV
- b) Beschleunigungsmaßnahmen im kommunalen ÖPNV
- c) Modernisierung von Betriebshöfen- und Werkstätten
- d) Dynamische Fahrgastinformationssysteme
- e) Paket zur Attraktivitätssteigerung / Sicherheit an SPNV-Stationen

Einzelheiten sind dem Erlass vom VM vom 06.07.2020 zu entnehmen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Kommunen (auch Kreise) und kommunale Verkehrsunternehmen für die Fördergegenstände a) bis e) und die Deutsche Bahn und NE-Bahnen für den Fördergegenstand e).

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Es sind nur Fördertatbestände förderfähig, welche nicht bereits über § 13 ÖPNVG NRW gefördert werden können.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Förderung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Investitionsausgaben. Dieses umfasst auch eine Planungskostenpauschale in Höhe von 3% der zuwendungsfähigen Baukosten des Erstantrages. Die Laufzeit läuft vorbehaltlich einer haushalterischen Übertragung bis zum 31.12.2021.

6. Sonstige Zuwendungsvoraussetzungen

Die Bagatellgrenze je Finanzierungsantrag wird auf 5.000 EUR festgesetzt.

Nummer 3 der ANBest-P finden für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GWB vorliegen. Anmerkung NVR: Sollte in die besonderen NB siehe 8. aufgenommen werden.

Bei laufenden Zweckbindungen treten die geförderten Maßnahmen(-teile) in die Zweckbindung der Altmaßnahme ein.

Die Zweckbindung, für die im Rahmen dieses Sonderprogramms geförderten Maßnahmen beläuft sich auf mindestens 5 Jahre, eine höhere Zweckbindung kann sich aus der Altmaßnahme ergeben.

Entsprechende Anträge sollten möglichst bis zum 31.07.2020 eingereicht werden.

Die sonst nach II b) der Anlage 9 der VV-ÖPNVG NRW geltende Auszahlungsgrenze bis zum Abschluss der Prüfung des Verwendungsnachweises entfällt.

7. Antragsverfahren

Für das Antragsverfahren sind die in §§ 23 und 44 LHO genannten Voraussetzungen für Zuwendungen maßgeblich.

Vorzulegen sind:

- Anlage 2 zu Nr. 3.1 VVG Grundmuster 1 (Antrag),
- eine Kurzbeschreibung der Maßnahme,
- eine Kostenermittlung,
- Anlage 7 zur Ermittlung der zwf. Kosten
- ein Übersichtsplan, Lageplan mind. Im Format 1:1000,
- ggf. einigen Fotos zur Dokumentation des vorhandenen Zustandes,
- ein möglichst genauer Zeitplan zur Umsetzung der Maßnahme.

Anträge auf Zustimmung zu einem vorzeitigen förderunschädlichen Maßnahmenbeginn (Ausnahmen von Nr. 1.3 VV/VVG zu § 44 LHO) können nach Programmerrlass durch die Bewilligungsbehörden entschieden werden.

8. Bewilligung/Zuwendungsbescheid

Bewilligungszeitraum: Datum 1. ZWB – 31.12.2020

Nebenbestimmungen

Die beigefügten ANBest-P-Corona/ ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Abweichend oder ergänzend hierzu wird Folgendes bestimmt (Besondere Nebenbestimmungen):

- a) Durchführungszeitraum: Datum VBB/Datum 1. ZWB – 31.12.2020
- b) Über den Stand der Umsetzung ist der Bewilligungsbehörde alle drei Monate zu berichten.
- c) Nummer 3 der ANBest-P finden für Unternehmen keine Anwendung, soweit die Voraussetzungen des § 138 Abs. 1 i.V.m. Abs. 3 GWB vorliegen.

9. Abrechnung

Die Vorlage eines prüffähigen Verwendungsnachweises bei der Bewilligungsbehörde soll bis spätestens zum 30.09.2021 erfolgen.